jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2002/12/04 30.10-102/2002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.2002

Rechtssatz

Die Verantwortlichkeit nach § 9 Abs 2 VStG "für den Bereich Fuhrpark, insbesondere für den technischen Zustand der Fahrzeuge" umfasst nicht die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der höchstzulässigen Gesamtgewichte durch die Beladung nach § 101 Abs 1 lit a iVm § 103 Abs 1 erster Satz KFG. Unter Beladung ist die Tätigkeit der Unterbringung der zu befördernden Güter im Fahrzeug und das Ergebnis dieser Tätigkeit zu verstehen, während unter Ladung die Güter selbst zu verstehen sind. Von der Ladung sind die auf dem Fahrzeug befindlichen Gegenstände zu unterscheiden, die zur vollständigen (technischen) Ausstattung eines Fahrzeuges gehören. Daher kann unter dem technischen Zustand eines Fahrzeuges nicht auch seine Ladung bzw der Vorgang der Beladung verstanden werden. Schließlich ist die Beladung der Kraftfahrzeuge im zehnten Kapitel des KFG geregelt, während sich die Bestimmungen über "Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger" im zweiten Abschnitt befinden.

Schlagworte

verantwortlicher Beauftragter Bestellung technischer Zustand Beladung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at